

Schmeidler beansprucht als Dictamina Gottschalks außerdem die Urkunden St. 2809. 10. 11. 13. 15, die wir von dem Schreiber Gebhard II A, der allerdings von Gottschalk gelernt hatte, verfaßt sein lassen, ferner St. 2858a, das uns keinen Anhaltspunkt für eine diktatmäßige Zuweisung bietet, und schließlich St. 2861, das nach Vorurkunde (Dh. III. 202) geht.

In einer soeben erschienenen Abhandlung über das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs³⁰⁾ sucht Konrad Schrod³¹⁾ gegen Haller³²⁾ wiederum nachzuweisen, daß dasselbe für einen Italienzug Heinrichs IV. vorgesehen gewesen und wahrscheinlich Anfang 1065 oder Ende 1064 im Zusammenhang mit der Finanzreform Erzbischof Adalberts von Bremen entstanden sei. Schrod wirft außerdem die Frage nach dem Verfasser der Aufzeichnung auf.³³⁾ Wie bereits frühere Forscher³⁴⁾ vermutet er, daß ein Hofbeamter, der dem Marienstift zu Aachen als Kanonikus angehörte, die Zusammenstellung angefertigt habe. Die bekannten Bindungen Gottschalks sowohl an das Marienstift wie an die Reichskanzlei führen zu der weiteren, allerdings zurückhaltend vorgetragenen (übrigens schon von Stengel³⁵⁾ unter Hinweis auf St. 2830 erwogenen) Annahme, daß er auch das Verzeichnis der Tafelgüter verfaßt habe. Doch halten wir sie, sofern dessen zeitlicher Anlaß zu 1064/65 richtig ist, für unwahrscheinlich, da keinerlei Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß Gottschalk damals schon in Beziehung zur Reichskanzlei oder zum Marienstift getreten war. Aber auch eine andere Datierung des Verzeichnisses dürfte kaum die Wahrscheinlichkeit für Gottschalks Verfasserchaft erhöhen.

Anhang B: Die einzelnen Briefe

An Stelle der niemals erweisbaren stilistischen Identität mit den andern Erzeugnissen Gottschalks soll nur das Maß der erkennbaren Stilverwandtschaft

nicht durchaus überzeugend, so daß die Annahme, er sei der Verfasser der Urkunde gewesen, unsicher bleiben muß. Für Gottschalk spricht allenfalls die Publicatio, vgl. das zu St. 2935 Gesagte; respeximus vgl. oben zu St. 2893, schließlich die Formulierung in praesentia et aliorum multorum nostrorum fidelium. In der Corroboratio sowie in der Datierung bestehen Übereinstimmungen mit den allerdings anderthalb Jahre späteren DD. St. 2975. 76, so daß die Möglichkeit besteht, St. 2969 sei von dem Verfasser derselben mündert und dabei um die genannten Teile vervollständigt worden.

³⁰⁾ Die Ausgabe MG. Const. 1, 646 Nr. 440 ist durch die von A. Schulte, NA. 41 (1919) 572 ff. überholt.

³¹⁾ K. Schrod, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, Würzburg 1938.

³²⁾ J. Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (NA. 45, 1924), 48 ff.

³³⁾ Schrod 24 ff.

³⁴⁾ Vgl. Schrod 24 Anm. 107.

³⁵⁾ Stengel 253 Anm.